

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

13. Jahrgang

Freitag, den 14. September 2018

Nummer 10 | Woche 37



► Mehr auf Seite 9

– **Amtlicher Teil** –

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Aufstellungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet Tornower Straße/Lehliner Straße“ der Gemeinde Planebruch ..... Seite 3
- Stellenausschreibung der Wohnungsverwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs-GmbH Joachimsthal ..... Seite 4
- Information der Oberförsterei Lehnin ..... Seite 4

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**

- Bekanntmachung Jahresabschluss und Entlastung 2009 der Gemeinde Mühlenfließ  
Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2009 der Gemeinde Mühlenfließ  
Entlastungsbeschluss des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Mühlenfließ ..... Seite 6
- Bekanntmachung Jahresabschluss und Entlastung 2010 der Gemeinde Rabenstein/Fläming  
Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Rabenstein/Fläming  
Entlastungsbeschluss des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Rabenstein/Fläming ..... Seite 7
- Bekanntmachung Jahresabschluss und Entlastung 2010 der Stadt Niemegk  
Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2010 der Stadt Niemegk  
Entlastungsbeschluss des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2010 der Stadt Niemegk ..... Seite 8

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Aufstellungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1  
„Wohngebiet Tornower Straße/Lehliner Straße“**

Die Gemeindevertretung Planebruch hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 9. Juli 2018 die Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Tornower Straße/Lehliner Straße“ beschlossen (Pb-30-202/18).

Planungsziel ist die Ausweisung einer Grünfläche anstelle eines Spielplatzes sowie die Ausweitung der zulässigen Dachformen. Das Plangebiet befindet sich östlich der Lehliner Straße und nördlich der Tornower Straße im Ortsteil Cammer der Gemeinde Planebruch (siehe Kartendarstellung).

Das Planverfahren wird entsprechend des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet. Sofern eine

Realisierung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nicht möglich ist, wird der Bebauungsplan im Regelverfahren weitergeführt.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 30. Juli 2018



M. Köhler  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 9. Juli 2018 beschlossene, Beschluss zur Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Tornower Straße / Lehliner Straße“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 30. Juli 2018



M. Köhler  
Amtsdirektor

**Darstellung des Plangebietes**

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Neubesetzung der Hausmeisterstelle zur Betreuung des kommunalen Wohnungsbestandes der Stadt Brück

Mit Wirkung zum 01.10.2018 ist die Hausmeisterstelle neu zu besetzen – Vollbeschäftigung

Folgende Anforderungen werden gestellt:

- hohe Einsatzbereitschaft
- handwerkliche Fähigkeiten
- gute Umgangsformen mit Mietern, Firmen usw.
- selbstständiges Arbeiten, verantwortungsbewusstes Handeln
- Führerschein Klasse BE

Bewerbungen sind zu richten an:

Wohnungsverwaltungs-, Bauservice- und  
Dienstleistungs-GmbH  
Töpferstraße 85  
16247 Joachimsthal

gern auch per E-Mail: [service@wvg-joachimsthal.de](mailto:service@wvg-joachimsthal.de)

## Oberförsterei Lehnin informiert

Das Revier Golzow ist zur Zeit nicht besetzt. Welcher Revierleiter für die einzelnen Gemarkungen zuständig ist, finden Sie in der folgenden Aufstellung.

### Revier Golzow:

- Gemarkungen Ragösen, Golzow, Lucksfließ, Grüneiche und Pernitz  
**Revierleiter Lutz Dikall**, Telefon 033847 90195
- Gemarkungen Reckahn, Krahe und Desmathen  
**Revierleiterin Rosemarie Schönfeld**, Telefon 033207 32537
- Gemarkung Wollin  
**Revierleiter Lothar Greinke**, Telefon 033830 12357

Neun Reviere umfasst die Oberförsterei.

- **Revier Werbig:**  
Revierleiter Lutz Dikall, Telefon 033847 90195.  
Gemarkungen: Groß Briesen, Werbig und Gräben.
- **Revier Brandenburg:**  
Revierleiter Peter Richter, Telefon 03381 619599.  
Gemarkungen: Brandenburg, Götting, Gollwitz, Klein Kreuz, Saaringen, Schmerzke und Wust.
- **Revier Wusterwitz:**  
Revierleiter Thorsten Hufnagel, Telefon 033839 63888.  
Gemarkungen: Mahlenzien, Bensdorf, Rogäsen, Viesen, Warchau, Wusterwitz und Zitz.
- **Revier Görzke:**  
Revierleiter Thomas Schmidt, Telefon 033833 71480.  
Gemarkungen: Görzke, Buckau, Dretzen, Hohenlobbese und Rottstock.
- **Revier Lehnin:**  
Revierleiterin Rosemarie Schönfeld, Telefon 033207 32537.  
Gemarkungen: Cammer, Damelang, Freienthal, Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Oberjünne, Rädell und Göhlsdorf.
- **Revier Groß Kreuz:**  
Revierleiter Joachim Bergmüller, Telefon 03381 798821.  
Gemarkungen: Mötzow, Damsdorf, Deetz, Götz, Jeserig, Lünow, Netzen, Prützke, Rietz b. Lehnin, Roskow, Schenkenberg, Trechwitz, Weseram, Bochow, Groß Kreuz, Krielow, Schmergow.
- **Revier Päwesin:**  
Revierleiter Ralf Bärthel, Telefon 033239 20777.  
Gemarkungen: Brielow, Briest, Butzow, Fohrde, Gortz, Hohenferchesar, Ketzür, Marzahne, Päwesin, Riewend, Pritzerbe und Radewege.
- **Revier Ziesar:**  
Revierleiter Lothar Greinke, Telefon 033830 12357.  
Gemarkungen: Boecke, Bücknitz, Glienecke, Köpemitz, Steinberg, Wenzlow und Ziesar.

### Waldschutz

Das hochsommerliche Wetter mit der anhaltenden Trockenheit sorgt weiterhin für eine angespannte Waldbrandsituation und eine hohe Waldbrand-

gefahr. Bisher gab es in der Oberförsterei Lehnin 11 Waldbrände in 7 Gemeindebezirken. Schwerpunkt war Groß Kreuz mit 3 Bränden, gefolgt von Golzow und Havelsee mit 2 Brandflächen. Weiterhin waren die Gemeinden Wollin, Lehnin, Bensdorf und die Stadt Brandenburg betroffen. Nach einem Brand kann der Waldbesitzer aufgefordert werden, eine **Waldbrandwache** zu stellen. Ist er dazu nicht in der Lage oder nicht auffindbar, übernimmt die Untere Forstbehörde nach § 35 Brandenburgisches Brand und Katastrophenschutzgesetz diese Leistung. Der Aufwand ist vom Waldbesitzer zu erstaten. Zum Schutz der Wälder hat sich die Oberförsterei Lehnin entschlossen, Waldbrandstreifen zum regulären Revierdienst in den Nachmittagsstunden und am Wochenende einzurichten. Alle Waldbesucher sind aufgefordert, sich achtsam im Wald zu bewegen und die bekannten Verhaltensgrundsätze, wie Feuer im Wald ist verboten (auch das Rauchen), einzuhalten.

**Bei Waldbrandgefahrstufe 4 und 5 ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand verboten.** Verstöße werden durch die untere Forstbehörde mit Geldbußen geahndet.

Kiefern, die durch Trockenstreß, Insektenfrass, Pilzbefall oder Brand geschwächt sind, werden häufig von rindenbrütenden Insekten besiedelt. Die Larven legen unter der Rinde ihre Fraßgänge an und bringen den Baum zum Absterben. Der Befall wird erst an Spechtabschlägen oder abfallender Rinde erkannt aber auch braune Kiefernkronen deuten häufig darauf hin. Um ein Ausbreiten dieser Insekten zu vermeiden, sind die befallenen Bäume schnellstmöglich zu beseitigen. Weitere Informationen oder Unterstützung beim Erkennen der befallenen Bäume im Wald gibt es beim zuständigen Revierförster. Im August startet das Monitoring für den Quarantäneschädling Kiefernneematode in der Oberförsterei Lehnin. An drei Standorten werden ca. 100 Proben in Form von Stammscheiben entnommen und zur Auswertung geschickt. Die betroffenen Waldbesitzer erhalten vor der Probenahme eine Nachricht vom Revierförster.

Die ersten Ergebnisse zur Bestandsermittlung von Forstschadinsekten zeigen kritische Werte in den Gemeindegebieten Damelang, Freiental, Rädell, Lehnin und Oberjünne/Golzow an. Weitere Untersuchungen in den nächsten Monaten sind notwendig, um über eine Bekämpfung im kommenden Frühjahr zu entscheiden. Sollte sich der Verdacht bestätigen, werden die betroffenen Waldbesitzer durch die Oberförsterei Lehnin informiert. Weitere Hinweise gibt es bei den Forstdienststellen.

An vielen Kiefern sind derzeit braune Nadeln an den Ästen und Zweigen zu erkennen. Als Verursacher ist sehr oft ein Pilz – *Sphaeropsis sapina* – für das im Fachgebrauch genannte Diploida Triebsterben verantwortlich. Dieser kann längere Zeit im Rindengewebe aushalten, ohne erkennbare Schäden an den Gehölzen hervorzurufen. Erst nach einer Beeinträchtigung der Bäume durch extreme Witterungseinflüsse setzt eine schädigende Wirkung ein. Der Pilz profitiert von überdurchschnittlich hohen Temperaturen, so dass gegen-

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

wärtig mit einer Zunahme der Bedeutung als Krankheitserreger gerechnet werden muss.

**Die Waldeigenschaft von Grundstücken**

Im § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg ist geregelt, wann ein Grundstück als Wald gilt oder nicht. Danach ist jede mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockte Grundfläche Wald im Sinne des Gesetzes. Als Wald gelten auch Kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, unterirdisch baumfrei zu haltende Trassen bis 10 Meter Breite, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze und Holzlagerplätze sowie weiter mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen. Für die Feststellung der Waldeigenschaft ist nach dem Gesetz die untere Forstbehörde zuständig.

Sehr oft entsteht Wald von selbst auf natürliche Weise durch das Aufwachsen von Kiefer, Birke, Robine oder anderer Waldbäume auf Grundflächen, die in der Regel nicht mehr bewirtschaftet werden. Tritt dieser Fall ein, kann unabhängig von der Festsetzung in Plänen oder amtlichen Registern die Waldeigenschaft gegeben sein. Dabei wird die Waldeigenschaft immer in seiner Gesamtheit betrachtet und nicht im Rahmen vorhandener Flurstücksgrenzen.

Häufig wird Bauland angeboten, das mit Bäumen bewachsen ist. Der Bauherr erfährt dann vom Verkäufer, dieses Grundstück sei für die Bebauung zugelassen und im Grundbuch steht z.B. die Nutzungsart Garten. Sehr oft wird dann im Bauantragsverfahren festgestellt, dass Wald von der Baumaßnahme betroffen ist und eine Genehmigung der unteren Forstbehörde erfordert. Kann diese erteilt werden, ist das mit zusätzlichen Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbunden. Um sicher zu gehen, sollte man sich vor der Beseitigung der Bäume über die Waldeigenschaft bei der Forstbehörde erkundigen.

**Müll gehört nicht in den Wald**

Der Mülltourismus hält weiter an. 192 m<sup>3</sup> Müll wurden in diesem Jahr bereits durch die Mitarbeiter der Oberförsterei Lehnin aus den Wäldern beseitigt. Schwerpunkt sind die Reviere Lehnin und Brandenburg. Unterstützt wird diese Leistung durch den Abfallbetrieb und die Kommunen. Die Beseitigungspflicht der unteren Forstbehörde ergibt sich nur, wenn Abfälle auf einer Waldfläche abgelagert werden, die gemäß Landeswaldgesetz von jedermann betreten werden können und der für die Ablagerung Verantwortliche

nicht festgestellt werden kann. Diese Regelung stellt damit einen Ausgleich für den Waldbesitzer auf das von ihm zu duldende freie Betretungsrecht des Waldes dar. **Hinweise auf Ablagerungen nehmen alle Forstdienststellen entgegen.** Dabei ist auf eine genaue Ortsangabe zu achten.

**Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen**

Zur Bewirtschaftung des Waldes, der Ausübung der Jagd sowie zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben ist das Befahren des Waldes erlaubt. Darüber hinaus kann der Waldbesitzer das Fahren in seinem Wald aus wichtigem Grund gestatten, wenn der Wald nicht gefährdet oder seine Funktion nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt z.B. bei Unternehmen vor, die Gas-Wasser- oder Stromversorgungsanlagen im Wald betreiben. Kein wichtiger Grund ist z. B. die berühmte Abkürzung durch den Wald. Die Gestattung ist auf Verlangen der Forstbehörde vorzulegen. Wer unberechtigt den Wald befährt oder Fahrzeuge abstellt begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Weitere Hinweise findet man im Landeswaldgesetz oder der Verordnung zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen unter [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de). Fragen können auch direkt vor Ort an den Förster gerichtet werden.

**Wald bewegt – Nachtwanderung mit dem Förster in Lehnin**

Im Rahmen der Deutschen Waldtage findet unter dem Motto **Wald bewegt** am 14.09.2018 von 19:30 bis 21:00 Uhr eine Nachtwanderung in der Oberförsterei Lehnin statt. Treffpunkt ist Am Fischersberg 6, in 14797 Kloster Lehnin. Anmeldung bitte **bis zum 07.09.2018** bei der Oberförsterei Lehnin.

Mit einem Detektor kann man an diesem Tag den Fledermäusen bei der Jagd zuhören oder Insekten an einer Lichtfalle bestimmen.

**Die Oberförsterei Lehnin mit Sitz in 14797 Kloster Lehnin, Am Fischersberg 6, ist wie folgt zu erreichen:**

**Telefon: 03382 310,**

**E-Mail: [obf.lehnin@lfb.brandenburg.de](mailto:obf.lehnin@lfb.brandenburg.de),**

**Fax: 0331 275484360**

**Internet: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de)**

*gez. Dechow*

*Leiter der Oberförsterei*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Gemeindevertretung Mühlenfließ**

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ hat in ihrer 17. Sitzung am 02.05.2018 folgenden Beschluss Nr. 75/GVMü gefasst. Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	Stimmverteilung:		
		JA	NEIN	Enthaltung
11	9	9	0	0

Niemeck, 02.05.2018

Hinze   
 Vorsitzende der Gemeindevertretung Mühlenfließ  
 Ehrenamtlicher Bürgermeister

**Gemeindevertretung Mühlenfließ**

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ hat in ihrer 17. Sitzung am 02.05.2018 folgenden Beschluss Nr. 76/GVMü gefasst. Die Gemeindevertretung erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2009 der Gemeinde Mühlenfließ. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	Stimmverteilung:		
		JA	NEIN	Enthaltung
11	9	9	0	0

Niemeck, 02.05.2018

Hinze   
 Vorsitzender der Gemeindevertretung Mühlenfließ  
 Ehrenamtlicher Bürgermeister

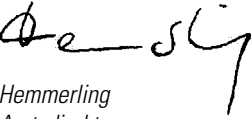
**Bekanntmachung**

Die vorstehenden in der Gemeindevertretung am 02.05.2018 gefassten Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009 der Gemeinde Mühlenfließ und der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss einschließlich der Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 04.05.2018

  
 Hemmerling  
 Amtsdirektor

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**

**Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming**

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming hat in ihrer 20. Sitzung am 12.07.2018 den folgenden Beschluss Nr. 81/GVRF gefasst. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming beschließt die Abnahme des geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	Stimmverteilung:		
		JA	NEIN	Enthaltung
11	9	9	0	0

Niemeck, 12.07.2018



Rafelt  
Vorsitzender der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming  
Ehrenamtlicher Bürgermeister

**Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming**

**BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming hat in ihrer 20. Sitzung am 12.07.2018 den folgenden Beschluss Nr. 82/GVRF gefasst.

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming entlastet den Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Rabenstein/Fläming. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	Stimmverteilung:		
		JA	NEIN	Enthaltung
11	9	9	0	0

Niemeck, 12.07.2018



Rafelt  
Vorsitzender der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming  
Ehrenamtlicher Bürgermeister

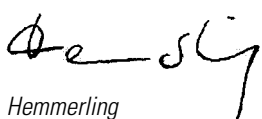
**Bekanntmachung**

Die vorstehenden in der Gemeindevertretung am 12.07.2018 gefassten Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 der Gemeinde Rabenstein/Fläming und der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss einschließlich der Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 13.07.2018



Hemmerling  
Amtsdirektor

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**


**Stadtverordnetenversammlung Niemegk**

**Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk hat in ihrer 17. Sitzung am 05.06.2018 den folgenden Beschluss Nr. 114/SVV gefasst.  
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010.  
 Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gesetzliche Stimmenzahl	Anwesende Stimmenzahl	Stimmverteilung:		
		JA	NEIN	Enthaltung
11	9	9	0	0

Niemegk, 05.06.2018



Dr. Linthe  
 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
 ehrenamtlicher Bürgermeister


**Stadtverordnetenversammlung Niemegk**

**Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk hat in ihrer 17. Sitzung am 05.06.2018 den folgenden Beschluss Nr. 115/SVV gefasst.  
 Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2010 der Stadt Niemegk.  
 Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gesetzliche Stimmenzahl	Anwesende Stimmenzahl	Stimmverteilung:		
		JA	NEIN	Enthaltung
11	9	9	0	0

Niemegk, 05.06.2018

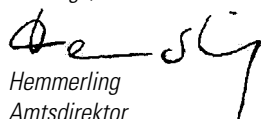


Dr. Linthe  
 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
 ehrenamtlicher Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Die vorstehenden in der Stadtverordnetenversammlung am 05.06.2018 gefassten Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 der Stadt Niemegk und der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.  
 Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.  
 Der gesamte Jahresabschluss einschließlich der Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 07.06.2018



Hemmerling  
 Amtsdirektor